

## Entwurf

**Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird**

Auf Grund

1. des § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020,
2. des § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019,
3. des § 144 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019,
4. des § 56 Abs. 6 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, zuletzt geändert durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019,
5. des § 2 Abs. 13 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019,
6. des § 45a Abs. 2 des Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019,
7. des § 28 Abs. 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019,

wird verordnet:

Die FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 241/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 2 wird vor dem Wort „sowie“ die Wortfolge „und im Hinblick auf Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen“ eingefügt.
2. In § 2 Z 3, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 wird jeweils der Verweis „§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 4“ durch den Verweis „§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 5“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a lautet:
 

„a) die als Rechtsträger gemäß § 26 Abs. 1 WAG 2018 mit Sitz im Inland oder über eine Zweigstelle gemäß § 9 BWG oder § 19 WAG 2018 Geschäfte mit gegenüber der FMA meldepflichtigen Instrumenten gemäß Art. 26 Abs. 1 und 2 MiFIR getätigt haben (meldepflichtige Institute);“
4. In § 3 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:
 

„5. Kostenpflichtige gemäß § 28 Abs. 6 FM-GwG, die als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 32a Abs. 1 FM-GwG registriert sind.“

5. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Rückwirkungen im Rahmen von Umgründungen gemäß § 202 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBL. S. 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2019, bleiben unberücksichtigt.“

6. § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:

„3. für den Rechnungskreis 3:

- a) Art. 26 und 27 MiFIR, § 2 Abs. 2 und 3, §§ 71, 72 und 89 WAG 2018 in Verbindung mit § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und 2,
- b) § 5 Abs. 2 ZGVG in Verbindung mit § 19 Abs. 2,
- c) § 56 Abs. 6 AIFMG, § 45a Abs. 2 BMSVG, § 144 Abs. 2 InvFG 2011 und § 2 Abs. 13 ImmoInvFG jeweils in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 2,
- d) § 12 Abs. 2 RW-VG in Verbindung mit § 21 Abs. 2,

4. für den Rechnungskreis 4: § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 30a Abs. 1 PKG sowie“

7. Dem § 6 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. für die in Bezug auf die Rechnungskreise 1 bis 4 relevante Kostenbemessung bei den Kostenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5: § 28 Abs. 6 FM-GwG in Verbindung mit § 21a Abs. 1 und 2.“

8. § 7 Abs. 4 Z 11 und 12 lautet:

„11. eines Administrators mit der Mindestpauschale gemäß § 14 Abs. 3 Z 9 und

12. eines registrierten Dienstleisters in Bezug auf virtuelle Währungen mit der Mindestpauschale gemäß § 21a Abs. 4“

9. § 17 Abs. 1 lautet:

„§ 17. (1) Die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 3 haben der FMA die von Abschlussprüfern geprüften Referenzdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Kostenpflichtige, die im Wege der Niederlassungsfreiheit gemäß § 19 WAG 2018 oder über eine Zweigstelle gemäß § 21 WAG 2018 in Österreich tätig werden, können die Erfüllung des Erfordernisses der Prüfung der übermittelten Referenzdaten auch durch Vorlage des Jahresabschlusses der Wertpapierfirma oder der Drittlandfirma nachweisen, wenn folgende, zusammen vorliegende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Der vorgelegte Jahresabschluss weist die Referenzdaten gemäß Abs. 2 aus;
- 2. der vorgelegte Jahresabschluss ist nach dem auf diesen anwendbaren Recht von einem Abschlussprüfer geprüft, soweit dies in dem auf diesen Jahresabschluss anwendbaren Recht vorgesehen ist, oder hilfsweise erfolgt die Meldung der Referenzdaten zumindest mit einer Bestätigung der Geschäftsleitung des Kostenpflichtigen, über die Referenzdaten wahrheitsgemäß Auskunft gegeben zu haben;
- 3. dem vorgelegten Jahresabschluss liegt eine beglaubigte Übersetzung des Jahresabschlusses samt Prüfvermerk in deutscher Sprache hinsichtlich der Referenzdaten bei.

Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2018 entfällt das Erfordernis der Prüfung der Referenzdaten.“

10. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei einem Kostenpflichtigen im Ausland, der über eine Zweigstelle im Inland tätig wird, treten an die Stelle seiner Umsatzerlöse die Umsatzerlöse, die seiner Zweigstelle zuzurechnen wären, wenn sie ein hundertprozentiges Tochterunternehmen des Kostenpflichtigen wäre. Unabhängig von einer bestehenden Zweigstelle gehören hierzu auch Umsatzerlöse, die im Wege der Niederlassungsfreiheit gemäß § 19 WAG 2018 in Österreich durch Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler in Österreich erwirtschaftet werden.“

11. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) Die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 6 haben der FMA die von Abschlussprüfern geprüften Referenzdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Kostenpflichtige, die über eine Zweigstelle gemäß § 36 InvFG 2011 oder § 33 AIFMG im Inland tätig werden oder Nicht-EU-AIFM gemäß § 39 Abs. 3 AIFMG sind, können die Erfüllung des Erfordernisses der Prüfung der übermittelten Referenzdaten unter Heranziehung des Jahresabschlusses der

Verwaltungsgesellschaft, des EU-AIFM oder des Nicht-EU-AIFM nachweisen, wenn folgende, zusammen vorliegende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Jahresabschluss weist die Referenzdaten der inländischen Zweigstelle aus;
2. der Jahresabschluss ist nach dem auf diesen anwendbaren Recht von einem Abschlussprüfer geprüft;
3. dem vorgelegten Jahresabschluss liegt eine beglaubigte Übersetzung des Jahresabschlusses samt Prüfvermerk in deutscher Sprache hinsichtlich der Referenzdaten bei.“

12. Nach § 21 wird folgender Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

#### **„4. Abschnitt Rechnungskreise 1 bis 4**

##### **Kostenpflicht der Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen**

**§ 21a.** (1) Die Kostenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 haben der FMA die von Abschlussprüfern geprüften Referenzdaten bis zum 10. November des betreffenden FMA-Geschäftsjahres zu übermitteln. Bei Kostenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5, die keine juristische Person sind, entfällt das Erfordernis der Prüfung der Referenzdaten, sofern sie stattdessen bestätigt haben, über die Referenzdaten wahrheitsgemäß Auskunft gegeben zu haben.

(2) Als Referenzdaten gemäß Abs. 1 gelten Umsatzerlöse aus Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 lit. a bis e FM-GwG für das Quartal, das dem betreffenden FMA-Geschäftsjahr vorausgeht, zuzüglich der ersten drei Quartale des betreffenden FMA-Geschäftsjahres. Etwaige Fremdwährungsbeträge sind zum Wechselkurs, der im Zeitpunkt der Einhebung der Umsatzerlöse gültig gewesen ist, in Euro umzurechnen.

(3) Als pauschalierter Kostenbeitrag haben Kostenpflichtige gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 einen Betrag in Höhe von 1,5 vH der gemeldeten Umsatzerlöse aus Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 lit. a bis e FM-GwG zu leisten.

(4) Der von jedem Kostenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 zumindest zu leistende pauschalierte Kostenbetrag beträgt 500 Euro.

(5) Die FMA hat in Abweichung von § 4 Abs. 1 die Ist-Kostenbeiträge nebst den Vorauszahlungen den Kostenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 so rechtzeitig vorzuschreiben, dass sie bis zum 31. Dezember des betreffenden FMA-Geschäftsjahres die pauschalierten Ist-Kostenbeiträge einheben und verrechnen kann. Ist-Kostenbeiträge von Kostenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 einschließlich der hierauf gezahlten Vorauszahlungen sind von den Kosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 FMABG abzuziehen, bevor diese Kosten auf die Rechnungskreise 1 bis 4 aufgeteilt werden.“

13. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Für Verweise auf Bundesgesetze in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2019 anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2020 anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018 anzuwenden;
5. soweit Bestimmungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, anzuwenden;
6. soweit auf Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2019 anzuwenden;
7. soweit auf Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2020 anzuwenden;

8. soweit auf Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 anzuwenden;
  9. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2020 anzuwenden;
  10. soweit auf Bestimmungen des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 anzuwenden;
  11. soweit auf Bestimmungen des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 anzuwenden;
  12. soweit auf Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, anzuwenden;
  13. soweit auf Bestimmungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, anzuwenden;
  14. soweit auf Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, anzuwenden;
  15. soweit auf Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, anzuwenden;
  16. soweit auf Bestimmungen des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018 anzuwenden;
  17. soweit auf Bestimmungen des Finanzkonglomeratengesetzes – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 anzuwenden;
  18. soweit auf Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, anzuwenden.
- (2) Für Verweise auf Unionsrecht in dieser Verordnung gilt Folgendes:
1. Soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in dieser Verordnung CRR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2160, ABl. Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 1, anzuwenden;
  2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, in dieser Verordnung CSDR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, anzuwenden;
  3. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in dieser Verordnung EMIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2099, ABl. Nr. L 322 vom 12.12.2019 S. 1, anzuwenden;
  4. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, in dieser Verordnung MiFIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2175, ABl. Nr. L 334 vom 27.12.2019 S. 1, anzuwenden;
  5. soweit auf Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU, in der Verordnung MiFID II genannt, verwiesen wird, so ist die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/2115, ABl. Nr. L 320 vom 11.12.2019 S. 1, anzuwenden;

6. soweit auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, in dieser Verordnung Melde-RTS genannt, verwiesen wird, so ist die Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 449, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 250 vom 28.09.2017 S. 76, anzuwenden;
7. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011, in der Verordnung BMR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2175, ABl. Nr. L 334 vom 27.12.2019 S. 1, anzuwenden.“

*14. Dem § 23 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:*

„(8) § 1 Z 2, § 2 Z 3, § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a sowie Z 4 und 5, § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Z 3 bis 5 und Abs. 2, § 7 Abs. 4 Z 11 und 12, § 9 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1 und § 22 sowie der 4. Abschnitt des 2. Hauptstücks in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. XXX/2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft. Unbeschadet bescheidmäßig aufgegebener Meldepflichten gemäß § 28 Abs. 6 letzter Satz FM-GwG sind Referenzdaten gemäß § 21a Abs. 2 erstmalig für den Zeitraum vom 4. Quartal 2020 bis zum 3. Quartal 2021 gemäß § 21a Abs. 1 bis zum 10. November 2021 zu melden.

(9) (zu § 21a): Für das FMA-Geschäftsjahr 2020 haben Kostenpflichtige gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 einheitlich einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 500 Euro und für das FMA-Geschäftsjahr 2021 eine pauschale Vorauszahlung in Höhe von 500 Euro zu leisten.“

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Novelle verfolgt vier Zielsetzungen.

Durch Art. 16 des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, wurden Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen im Sinne von § 2 Z 22 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 - EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, der Aufsicht der FMA gemäß § 25 Abs. 1 FM-GwG zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstellt. Die FMA hat im Rahmen dieser Aufsicht die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG durch die genannten Dienstleister zu überwachen. Diese Aufsicht schließt die Marktzugangsaufsicht im Rahmen der Bekämpfung des unerlaubten Betriebes gemäß § 32b FM-GwG ein. Als Ersatz für die Aufwendungen aus dieser Aufsicht haben die gemäß § 32a Abs. 1 FM-GwG registrierten Dienstleister einen Kostenersatz zu leisten. Die näheren Regelungen über die Kostenaufteilung und die Vorschreibung, insbesondere die Bemessungsgrundlagen, die Termine für die Kostenbescheide und die Zahlungsfristen hat die FMA gemäß § 28 Abs. 6 FM-GwG durch Verordnung festzulegen. Dieser Regelungsauftrag soll durch die vorliegende Novelle erfüllt werden. Weitere Begleitregelungen werden auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 getroffen.

Wertpapierfirmen, Verwaltungsgesellschaften und AIFMs, die über Zweigstellen in Österreich tätig werden, sind kostenpflichtig und haben zur Kostenbemessung die erforderlichen Auskünfte zu ihren Zweigstellen zu erteilen. Zukünftig soll es ihnen zur Vereinfachung ermöglicht werden, die erforderlichen geprüften Referenzdaten für die jeweiligen Zweigstellen unter Heranziehung ihres eigenen geprüften Jahresabschlusses vorzulegen oder hilfsweise eine Eigenerklärung abzugeben. Dazu sollen die betreffenden näheren Regelungen angepasst werden, und zwar einerseits für Wertpapierfirmen auf Grund des § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 und andererseits einheitlich für alle Verwalter kollektiver Portfolios auf Grund des § 144 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, des § 56 Abs. 6 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, des § 2 Abs. 13 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019 und des § 45a Abs. 2 des Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019.

Sog. rückwirkende Umgründungen können, wenn sie Einfluss darauf nehmen, ob ein Kostenpflichtiger die Mindestpauschale oder einen seiner Bemessungsgrundlage entsprechenden Kostenbeitrag zahlen muss, kostenrechtliche Fragen aufwerfen. Diese Fragen sollen durch eine Klarstellung rechnungskreisübergreifend auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 2 FMABG dahingehend geklärt werden, dass eine allfällige Rückwirkung kostenrechtlich unbeachtlich ist.

Schließlich soll zur Kostenpflicht von meldepflichtigen Instituten aus Mitgliedstaaten klargestellt werden, dass das meldepflichtige Geschäft der Zweigstelle im Inland die Kostenpflicht auslöst, auch wenn nur das meldepflichtige Institut selbst Rechtsträger und damit zur Kostentragung verpflichtet ist.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1, 2, 6 und 7 (§ 1 Z 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Z 3 bis 5 und Abs. 2 und § 9 Abs. 1):**

Redaktionelle Anpassungen an die zusätzlichen Kostenregelungen für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen.

#### **Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a):**

Mit der Ergänzung nach dem Verweis auf § 26 Abs. 1 WAG 2018 soll klargestellt werden, dass für die Kostenpflicht von EWR-Kreditinstitute und EWR-Wertpapierfirmen im Sub-Rechnungskreis der meldepflichtigen Institute nicht genügt, dass eine Zweigstelle im Inland vorliegt, sondern dass darüber hinaus das meldepflichtige Geschäft auch über eine solche Zweigstelle getätigt werden muss. Wie auch im Übrigen im Zusammenhang mit § 19 Abs. 5 WAG 2018 ist die Heranziehung eines vertraglich gebundenen Vermittlers der Tätigkeit über eine Zweigstelle gleichzuhalten.

**Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 4 und 5):**

Durch die Einbeziehung der Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen wird klargestellt, dass auf Grund von § 19 Abs. 7 FMABG alle allgemeinen Bestimmungen zum Kostenrecht auch auf sie anwendbar sind.

**Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2 letzter Satz):**

Abs. 2 enthält bisher die einzige Regelung zu Rechtsnachfolgen zwischen Kostenpflichtigen, die insbesondere bei Umgründungen gemäß § 202 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBI. S. 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2019, also Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen auftauchen können. Sind der Ursprungs- und der Zielrechtsträger Kostenpflichtige im Sinne § 3, kann die Kostenvorschreibung an den Rechtsnachfolger bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen.

Kostenrechtlich nicht ausdrücklich geklärt ist, wie mit sog. rückwirkenden Umgründungen umzugehen ist. Dabei wird im Umgründungsvertrag ein in der Vergangenheit liegender Umgründungsttag geregelt. Diese Regelung begründet zwar ausschließlich Ausgleichsansprüche zwischen den Vertragsparteien (vgl. Haslinger/Müller, Zeitpunkt der Vermögensbewertung bei rückwirkenden Umgründungen, RWZ 2019, 25, 25 f.), weswegen nur von einer wirtschaftlichen Rückwirkung gesprochen werden kann. Gleichwohl hat sich in der Vollzugspraxis die Frage gestellt, ob für das Kostenrecht ebenso eine wirtschaftliche Betrachtungsweise wie zum Beispiel im Rechnungslegungsrecht sachgerecht ist. Relevant wird die Frage insbesondere, wenn im Kreis der ursprünglichen Kostenpflichtigen mehr Rechtsträger waren, die eine Mindestpauschale zahlen müssen, als im Kreis der Kostenpflichtigen nach der Umgründung. In diesem Fall haben die ursprünglichen Kostenpflichtigen oder ein Teil davon entsprechend ihrer Anzahl einen höheren Aufwand an Fixkosten verursacht, als ihnen innerhalb des aufnehmenden Rechtsträgers, der keine Mindestpauschale zahlt, nach den gemeldeten Kostengrundlagen zugerechnet werden kann. Bei einer rückwirkenden Umgründung sind diese Fixkosten gleichwohl entstanden und wären richtigerweise Teil der Ausgleichsansprüche. Würden diese Fixkosten nicht mehr berücksichtigt, weil der zur Mindestpauschale verpflichtete Rechtsträger in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise rückwirkend im aufnehmenden Rechtsträger aufgegangen ist, käme es zu einer nicht mehr verursachergerechten Aufteilung dieser Fixkosten über den gesamten jeweiligen (Sub-) Rechnungskreis. Auch im umgekehrten Fall käme es nicht zu einer verursachergerechten Kostenverrechnung. Deswegen sollen derartige Rückwirkungen im Sinne einer verursachergerechten Kostenverrechnung außer Betracht bleiben. Im Ergebnis soll es damit bei der lediglich auf Grund von § 190 Abs. 7 FMABG klargestellten Rechtslage bleiben, dass es nicht zu einer Beachtung von sog. rückwirkenden Umgründungen im Kostenrecht der FMA kommt.

**Zu Z 8 (§ 7 Abs. 4 Z 11 und 12):**

Die Regelung zur behördlichen Festsetzung der Datenbasis bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen in Z 12 folgt dem übrigen System der Bestimmung, wobei sich die Höhe der Mindestpauschale an der Regelhöhe gemäß § 14 Abs. 3 orientiert.

Die Z 11 übernimmt aus redaktionellen Gründen die bisherige Regelung der Z 12.

**Zu Z 9 (§ 17 Abs. 1):**

Der neue Satz 2 in Abs. 1 der im Übrigen unveränderten Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung. Grundsätzlich haben Kostenpflichtige für ihre Zweigstellen geprüfte Referenzdaten zu den Umsatzzahlen vorzulegen. Ergeben sich diese Referenzdaten bereits aus einem geprüften Jahresabschluss des Kostenpflichtigen, soll eine gesonderte Prüfung der Referenzdaten der Zweigstelle durch Abschlussprüfer entfallen können. Sollte der Jahresabschluss des Kostenpflichtigen nach lokalem Recht nicht von einem Abschlussprüfer zu prüfen sein, bedarf es einer Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben durch die Geschäftsleitung des Kostenpflichtigen.

**Zu Z 10 (§ 17 Abs. 4):**

Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten, die ihre Dienstleistungen im Wege der Niederlassungsfreiheit in Österreich erbringen, können dies gemäß § 19 WAG 2018 gleichermaßen durch die Errichtung einer Zweigstelle sowie unter Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler tun. Deswegen soll klargestellt werden, dass die aus dieser Tätigkeit erwirtschafteten Umsatzerlöse in ihrer Gesamtheit als Referenzdaten für die Kostenbemessung heranzuziehen sind.

**Zu Z 11 (§ 20 Abs. 1):**

Der neue Satz 2 dient ebenso wie der entsprechend einzufügende, neue Satz 2 in § 17 Abs. 1 der Verwaltungsvereinfachung.

**Zu Z 12 (4. Abschnitt, insb. § 21a):**

Die neue Bestimmung konkretisiert die Pflicht der Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 FM-GwG, einen Kostenbeitrag als Ersatz für die Aufwendungen aus ihrer Beaufsichtigung zu leisten. Dazu wird die Bemessungsgrundlage für die Kostenaufteilung mittels Pauschalbeträgen sowie die Pauschalbeträge selbst geregelt. In diesem Zusammenhang wird zugleich die Auskunftspflicht gemäß § 28 Abs. 6 Satz 4 FM-GwG konkretisiert. Schließlich wird auf Grund von § 19 Abs. 7 FMABG begleitend geregelt, wie der Beitrag der Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen zu den Kosten ihrer Beaufsichtigung, die gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 FM-GwG Kosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 FMABG sind, zu leisten und in der Kostenerstattung der FMA insgesamt zu berücksichtigen ist.

Für den Kostenbeitrag soll von der Möglichkeit der Pauschale Gebrauch gemacht werden, wie sie zum Beispiel auch die Marktinfrastrukturen zu den Kosten ihrer Beaufsichtigung leisten. Während jedoch die Pauschalbeträge für die unterschiedlichen Marktinfrastrukturen bereits gesetzlich festgelegt und differenziert sind, soll dies für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen im Verordnungswege erfolgen. Die gewählte Differenzierung berücksichtigt, dass im Rahmen einer risikoorientierten Aufsicht der Aufsichtsaufwand mit dem im Umsatz abgebildeten Geschäftsvolumen mit Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen steigt. Deswegen soll grundsätzlich von dieser Umsatzbasis, die als Referenz zu melden ist, ein Betrag in Höhe von 1,5 vH als Beitrag zu den Aufsichtskosten vorgeschrieben werden. Um die Fixkosten der Beaufsichtigung hinreichend zu berücksichtigen, soll außerdem eine Mindestpauschale in Höhe von 500 Euro für den Fall festgelegt werden, dass 1,5 vH der Umsatzerlöse einen kleineren Kostenbeitrag ergäben. Da die Aufsicht über Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen ein neuer Aufsichtsbereich der FMA ist, handelt es sich bei dem Faktor von 1,5 vH um eine Annahme, die in weiterer Folge daraufhin evaluiert werden soll, ob sie tatsächlich einen geeigneten Faktor darstellt, um einen angemessenen Kostenbeitrag zu bemessen. Ziel ist, schon mit Auslaufen der Übergangsbestimmung gemäß § 23 Abs. 9 eine entsprechende Evaluierung auf Basis von Erhebungen gemäß § 28 Abs. 6 letzter Satz FM-GwG durchgeführt zu haben.

Bei den Umsatzerlösen soll zur Eingrenzung sachgerechter Referenzdaten allein auf diejenigen Umsatzerlöse abgestellt werden, die aus der Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen in einem Zeitraum von Oktober des Vorjahres bis zum September des betreffenden FMA-Geschäftsjahres resultieren. Damit fügt sich die Bestimmung grundsätzlich in die Systematik entsprechender Regelungen gemäß § 17 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 ein. Allerdings beziehen sich die Referenzdaten nicht auf den Zeitraum von Jänner bis Dezember des jeweiligen FMA-Geschäftsjahres. Denn anders als bei anderen Kostenpflichtigen benötigt die FMA bereits vor Ende des FMA-Geschäftsjahres die Referenzdaten. Nur so können die gestaffelten Pauschalbeträge schon vor Jahresende vorgeschrieben und die Gesamteinnahmen aus den Pauschalbeiträgen, die von den Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen zu leisten sind, in den FMA-Jahresabschluss des betreffenden FMA-Geschäftsjahres eingestellt werden. Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, die erst im 4. Quartal registriert werden, haben nach den allgemeinen Grundsätzen für die behördliche Festsetzung der Datenbasis die Mindestpauschale zu leisten, weil für sie keine Referenzdaten vorliegen.

Zur erforderlichen Auskunft, die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen über die Grundlagen ihrer Kostenbemessung erteilen müssen, soll der jährlich zu übermittelnde Ausweis über die Umsatzerlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen im Meldezeitraum von Oktober des vorangegangenen FMA-Geschäftsjahres bis September des betreffenden FMA-Geschäftsjahres zählen. Dieser Meldezeitraum stellt sicher, dass die Abrechnung noch innerhalb des betreffenden FMA-Geschäftsjahres erfolgen kann, so dass daran anschließend die in den jeweiligen Rechnungskreisen zu tragenden Kosten festgestellt werden können, dass Referenzdaten des betreffenden FMA-Geschäftsjahres so weit wie möglich zugrunde gelegt werden, ein 12-Monatszeitraum betrachtet wird und jeder Kalendermonat für eine Kostenbemessung herangezogen wird. Juristische Personen sollen für diese Zwecke von einem Abschlussprüfer geprüfte Referenzdaten vorlegen. Ähnlich wie bei Kostenpflichtigen, die über eine Zweigstelle in Österreich tätig sind, ist hierfür unter Umständen ein gesonderter Ausweis im Rahmen des Abschlusses vorzusehen. Bei natürlichen Personen soll ein anderer Ansatz aus Gründen der Proportionalität gewählt werden: Eine Prüfungspflicht wäre im Verhältnis zur Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes eines Einzelunternehmers regelmäßig unverhältnismäßig belastend. Deswegen soll das Ziel einer validen Auskunft über die Bemessungsgrundlagen mittels einer wahrheitsgemäß und nachvollziehbar zu erteilenden Selbstauskunft verfolgt werden. So lässt der allein auf den Einzelunternehmer ausgerichtete Geschäftsbetrieb im Falle von tatsächlich gemeldeten Referenzdaten auch schneller den Schluss zu, dass die als Einzelunternehmer tätige natürliche Person persönlich unzuverlässig im Sinne von § 32a Abs. 2 FM-GwG ist und ihr deswegen die Registrierung zu entziehen ist. Mithin kann auf die Prüfpflicht für die Referenzdaten bei natürlichen Personen verzichtet werden.



Die Kosten der Aufsicht über Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen sind gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 FM-GwG Kosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 FMABG und damit aliquot auf die einzelnen Rechnungskreise aufzuteilen. Entsprechend aliquot entlastend sollen die zur Deckung dieser Kosten eingehobenen Kostenbeträge gemäß § 28 Abs. 6 FM-GwG für die einzelnen Rechnungskreise wirken. Diese Wirkung soll erzielt werden, indem die gemäß § 28 Abs. 6 FM-GwG noch im betreffenden FMA-Geschäftsjahr eingehobenen Kostenbeiträge von den gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 FMABG verrechneten Kosten aus der Aufsicht über Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen abgezogen werden, bevor der verbleibende Differenzbetrag aliquot auf die Rechnungskreise aufgeteilt wird.

**Zu Z 13 (§ 22):**

Neben einer redaktionellen Anpassung an Novellen des nationalen Gesetzes- und des Unionsrechts wird in Abs. 1 Z 18 erstmalig das FM-GwG wegen der zusätzlichen Kostenregelungen für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen berücksichtigt.

**Zu Z 14 (§ 23 Abs. 8 und 9):**

Abs. 8 soll das Inkrafttreten regeln. In diesem Zusammenhang wird die Meldepflicht der Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen für das FMA-Geschäftsjahr 2020 ausgeschlossen und der Beginn der Meldepflicht mit dem FMA-Geschäftsjahr 2021 festgelegt. Dadurch soll sowohl für die Beaufsichtigten als auch für die FMA genug Zeit verbleiben, um das entsprechende Meldewesen aufzubauen.

Abs. 9 beinhaltet eine Begleitregelung zu der in Abs. 8 geregelten Legisvakanz. Mangels Referenzdaten für das FMA-Geschäftsjahr 2020 soll der pauschale Kostenbeitrag für dieses Jahr und die Vorauszahlung für das Folgejahr einheitlich in Höhe der Mindestpauschale festgelegt werden. Diese Regelung entspricht zugleich einer verursachergerechten Kostenverteilung im Rahmen einer risikoorientierten Aufsicht. Erst mit 10. Jänner 2020 ist die Registrierungspflicht gemäß § 43 Abs. 4 FM-GwG für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen in Kraft getreten. Als Folge daraus ist das FMA-Geschäftsjahr 2020 kostenseitig einerseits von der Registrierung bestimmt, deren Aufwand durch Gebühren gedeckt wird, und andererseits durch Fixkosten im Aufbau der Aufsicht, von der Bekämpfung des unerlaubten Betriebs und von der Kommunikation der aufsichtlichen Erwartungshaltungen, die allesamt nicht im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage steigen, sondern besser durch die Mindestpauschale abgedeckt werden.